

Bebauungsplan Nr. 3 Lengdorf Nordwest
für die Grundstücke Flur-Nrn.

135/5, 481, 492, 492/2, 494/2, 495/2, 496, 497, 498, 508/1, 554/3; außerdem 2 unbenannte Grundstücke

1. Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
- Unverändert bestehend
 - Festzusetzende
 - Aufzuhebende
 - Baulinien
 - Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinien
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Planzeichen VO
Nr. 3.3 und 3.4

- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Verkehrsfläche

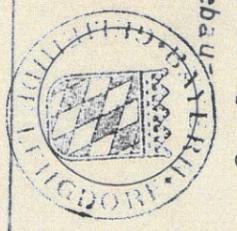
- I Dachneig. 22-28° Zahl der Vollgeschosse 1 (Zwischengd) (Dachneigung 22-28°)
- II Dachneig. 21-26° Zahl der Vollgeschosse 2 (Zwischengd) (Dachneigung 22-28°)
- I+D Dachneig. 45° 1 Vollgeschosß (Zwischengd) und 1 mögliches ausgebautes Dachgeschosß (Dachneigung mind. 45°)
- Garage
- Kinderspielfeld (Öffentlich)
- dichte Hecke zur Umfriedung des Kinderspielfeldes (Zwischengd) im Sichtbereich max. 100m Höhe
- Sichtdreiecke der DB (Bepflanzung mit Hecke bis 1m Höhe zulässig)
- Sichtdreiecke an den Straßen (Bepflanzung und Einfriedung max. 100m Höhe (Einfriedung mit durchsichtigem Maschen drahtzaun))

2. Hinweise

- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksteilung
- geplanter Kanal
- Höhenschnittlinien
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude

Die Gemeinde Lengdorf erläßt gemäß §59, 10 BBAUG vom 23. 6.1960 (BGBL I S 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (Bay BSI S 161), Art.107 Bay BO vom 1.8.1962 (GVBL S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBL I S 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 3 JUNI 1966 Nr. II/2b IV B diesen Bauungsplan als Sitzung. LENGDORF, den 15. APRIL 1966

Mannfjerner
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht

Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Mannfjerner
Bürgermeister



Der Bauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom 15. JULI bis 30. JULI 1966 aufzulegen. Damit wurde der Bauungsplan nach §12 BBAUG rechtsverbindlich.

Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
Mannfjerner
Bürgermeister

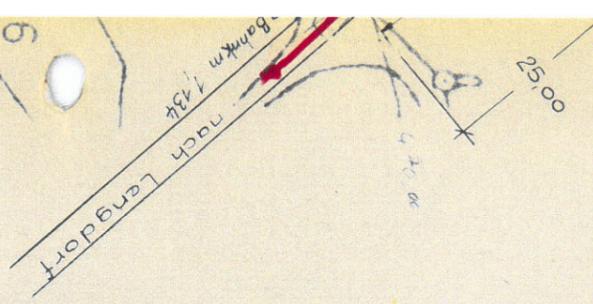


Dieser Bauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen vorgelegen und hat mit der Begründung in der Zeit vom 14.3.1966 bis 14.4.1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lengdorf zu jedermanns Einsicht ausgelegen.



Aufstellung -- Änderung -- Aufhebung
Ergänzung
genehmigt mit RE vom 3. Juni 1966
Nr. II/2b - IV B6 - 15500 d 25
Regierung von Oberbayern

Mannfjerner
(Hofmann)
Regierungsbeauftragter

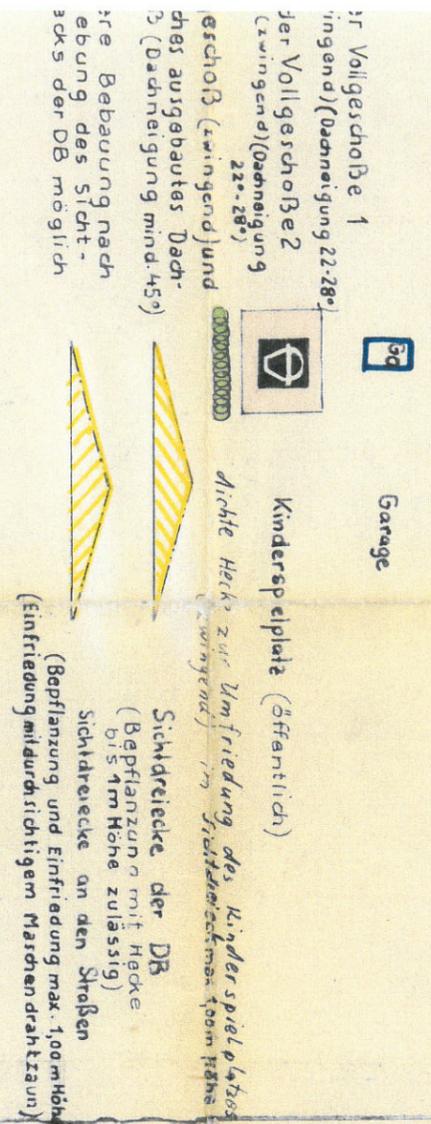


er
ST

12, 495/12, 496, 497, 498, 508/11, 554/13; außerdem 2 unbenannte Grundstücke

renze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
 aussetzende Aufzubauende Baulinien
 Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinien
 Baulinie Planzeichen VO
 Baugrenze Nr. 3.3 und 3.4

he Grünfläche
 die Verkehrsfläche



Grundstücksgrenzen
 bestehende Wohngebäude
 bestehende Nebengebäude
 Kanal
 Richtlinien

ngdorf erläßt gemäß §59, 10 BBAUG vom 23. 6.1960
 Art. 23 GO vom 25.1.1952 (Bay BSI S161), Art.107
 62 (GVBL S.179) und der Verordnung über die bau-
 Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBL I S429) mit Genehmigung
 Oberbayern vom 3.JUNI 1966. Nr.IV/2b IV B diesen Bauau-
 führung. 6-15500 d 25
 RRL 1966

g des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Aus-
 ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Be-
 t) bekanntgemacht
 Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
 Bürgermeister

n hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung
 in Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom
 bis 30. JULI 1966 aufgelegt. Damit wurde der Be-
 ch §12 BBAUG rechtsverbindlich.
 Lengdorf, den 1. AUGUST 1966
 Bürgermeister

lan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen
 at mit der Begründung in der Zeit vom 14.3.1966
 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lengdorf zu jeder-
 usgelegten.

Weitere Festsetzungen"

1. Das Bauland, für das offene Bauweise bestimmt ist, wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (§ 4 Bau NVO)
 Zulässig sind reine Wohngebäude und die in §4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL./S.429) aufgezählten Anlagen.
 Ausnahmsweise sind zugelassen (nach § 4 Abs 3 Bau NVO):

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
 3. Tankstellen
- Von den in §4 (3) aufgeführten Bauten sind ausdrücklich nicht zugelassen (nach §1(4) Bau NVO):
1. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Betriebe
 2. Gartenbaubetriebe
 3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

~~4. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.~~

2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 Der im Bebauungsplan vorgesehene Zusammenbau von Garagen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist zwingend durchzuführen.

3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
 Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzzweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

Die auf Grund der Genehmigungsentscheidung der Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1966 erfolgten Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplan wurden durch den Gemeinderat am 8. Juli 1966 beschlußfähig anerkannt.

Lengdorf, den 12. Juli 1966

Bürgermeister



